



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Lippische Bibelgesellschaft 1816 - 1916

Wessel, August

Detmold, 1916

IV. Neue Verfassung, alte und neue Aufgaben (1912 bis zur Gegenwart).

urn:nbn:de:hbz:466:1-12573

IV. Neue Verfassung, alte und neue Aufgaben

(1912 bis zur Gegenwart).

Als in den ersten Monaten des Jahres 1912 unerwartet zwei Mitglieder des Vorstandes, der Geheime Konsistorialrat Engel und der Seminardirektor Sauerländer, starben, sah der Verfasser dieses geschichtlichen Rückblicks sich als nunmehr einziger Vertreter der Lippischen Bibelgesellschaft veranlaßt, ohne längeren Verzug nicht nur den Vorstand zu ergänzen, sondern auch auf tunlichste rechtliche Sicherung der Bibelgesellschaft Bedacht zu nehmen. Zunächst trat das lutherische Mitglied des Konsistoriums, Pastor (nachmals Konsistorialrat) Heinrich Scheumann, in den Vorstand ein. Dann aber mußte der Bibelgesellschaft doch eine Verfassung gegeben werden, die zum mindesten ihre Eigenschaft als juristische Persönlichkeit außer Frage stellte. Eine förmliche Bestätigung hatte ja die Satzung vom 19. August 1816 nie gefunden, und man konnte immerhin zweifeln, ob die Lippische Bibelgesellschaft eine Stiftung, ein Verein oder was sie, unter rechtlichem Gesichtspunkt angesehen, sonst sei. So traten denn auf Einladung des Generalsuperintendenten Wesel am 11. März 1912 einige für die Zwecke der Bibelgesellschaft interessierte Männer mit ihm zusammen und gründeten in aller Form einen als Lippische Bibelgesellschaft bezeichneten Verein. Dieser Verein ist demnächst in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Lippische Bibelgesellschaft ist ein Verein von evangelischen Männern und Frauen mit dem Zweck, die Verbreitung der Bibel in den evangelischen Gemeinden des Fürstentums Lippe zu fördern.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll beantragt werden.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist jede großjährige evangelische Person, welche die Zwecke des Vereins billigt und sich zum Eintritt in den Verein bei dem Vorstand persönlich angemeldet hat. Zu Beiträgen sind die Mitglieder nicht verpflichtet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch persönliche Abmeldung bei dem Vorstande.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.

§ 4.

Die dem Verein zu Gebote stehenden Geldmittel sind etwaige Beiträge von Mitgliedern und Freunden, etwaige Zutwendungen von anderer Seite und der Ertrag der bewilligten Kirchenkollekte.

Für die Belegung von Kapitalien ist Mündelsicherheit erforderlich.

§ 5.

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Es muß geschehen zum Zweck der Aenderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern unterschrieben.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Bekanntmachung in einer in Detmold erscheinenden Zeitung oder mittels Schreibens an die einzelnen Mitglieder.

§ 6.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus drei in Detmold wohnenden Mitgliedern des Vereins besteht. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen Männer sein.

Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Sie kann bei grober Pflichtverfäumdung eines Gewählten oder bei Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, die alsdann eine Neuwahl vollzieht.

Wenn abgesehen von dem zuletzt gedachten Fall ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ergänzen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes diesen durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Männer als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.

§ 7.

Dem Vorstande steht die Vertretung des Vereins nach außen, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, sowie die Beschlußfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu, soweit die Beschlußfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder vom Vorstande in einem einzelnen Fall überwiesen wird.

Der Vorstand hat insbesondere die Erfüllung des Vereinszweckes durch Beschaffung von Bibeln und Neuen Testamenten und durch Abgabe derselben zu möglichst billigen Preisen, unter Umständen durch unentgeltliche Abgabe, zu bewirken und zu fördern.

Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit sie nicht der von ihm zu ernennende Geschäfts- und Kassensführer besorgt, liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 8.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgende Einladung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß eine Sitzung berufen, wenn die beiden anderen Mitglieder es verlangen. Eine Beschlußfassung erfordert zu ihrer Giltigkeit die Anwesenheit von zwei Mitgliedern und die Uebereinstimmung von zwei Mitgliedern.

Eine Beschlußfassung des Vorstandes kann auch durch schriftliche Abstimmung auf einem Rundschreiben des Vorsitzenden erfolgen. Sie erfordert alsdann die Uebereinstimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 9.

Der Vorstand hat einen Geschäfts- und Kassensführer zu ernennen.

Der Geschäfts- und Kassensführer versteht die durch eine Dienstanweisung ihm zugewiesenen Geschäfte gegen eine Vergütung aus der Vereinskasse unter Aufsicht des Vorstandes, dem er jährlich Rechnung zu legen hat.

§ 10.

Vollmachten und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes bedürfen zum Beweise ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 11.

Zur Aenderung des Zweckes des Vereins und zu dessen Auflösung ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Im übrigen erfolgen Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

§ 12.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das dann etwa vorhandene Vermögen dem Fürstlichen Konsistorium in Detmold behufs Verwendung für Zwecke der inneren Mission in Lippe, und zwar tunlichst im Sinne des § 1 dieser Satzung, überwiesen.

Errichtet Detmold, den 11. März 1912.

Weßel, Generalsuperintendent. Fr. Krüger, Töchtereschullehrer.

Petri, Regierungsrat. Lamberg, Pastor.

K. Meher, Leiter des Diakonissenhauses.

W. Burre, Seminaroberlehrer. G. Langewort, Lehrer.

Sogleich nach Errichtung der Satzung wurde ein Vorstand des Vereins gewählt. Die Wahl fiel mit Einstimmigkeit auf die beiden bisherigen Vorstandsmitglieder und den

Regierungsrat Martin Petri. In der ersten Vorstandssitzung am 18. März 1912 erklärten die beiden Mitglieder der alten Gesellschaft, „daß sie als die ihres Wissens einzigen noch vorhandenen Mitglieder der alten Bibelgesellschaft die am 11. d. Mts. neu gegründete Lippische Bibelgesellschaft als die Rechtsnachfolgerin der alten Gesellschaft anerkannten und ihr damit das Vermögen der alten Gesellschaft, namentlich das rund 12 000 Mark betragende Kapitalvermögen und den vorhandenen Bestand an Bibeln, überwiesen.“ Der Generalsuperintendent Weßel wurde zum Vorsitzenden, der Regierungsrat Petri zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Dem Fürstlichen Konsistorium wurde das Geschehene mitgeteilt, und dieses erklärte unter dem 15. April 1912 Nr. 1744: „Mit der Neukonstituierung der Lippischen Bibelgesellschaft als eingetragener Verein sind wir einverstanden. Gegen die übersandte Satzung finden wir nichts zu erinnern. Unsere Stellung zu der Lippischen Bibelgesellschaft wird unverändert bleiben. Wir werden also — wozu bisher allerdings eine Veranlassung nicht gegeben war — die Rechnung des Vereins einfordern, falls dies mit Rücksicht auf die Kirchenkollekte, die der Bibelgesellschaft bewilligt ist, einmal als wünschenswert erscheinen sollte.“

Der Lehrer Langewort blieb wie bisher Geschäfts- und Kassenführer, und auch die vom Vorstand am 1. Mai 1912 gegebenen „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Lippischen Bibelgesellschaft“ brachten nichts wesentlich Neues. Nach wie vor waren die evangelischen Pastoren die Vertrauensmänner der Bibelgesellschaft und ihre Helfer und Vermittler in der Arbeit der Bibelverbreitung. Ueberhaupt bezweckte ja die formelle Gründung des Vereins nichts anderes als nur der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zu sichern. Wenn schon in früheren Jahrzehnten gelegentlich ausgesprochen war, daß ja die Bibelgesellschaft eine eigentliche Gesellschaft mit irgendwie erheblicher Mitglieder-

zahl nicht sei und eigentlich nur aus den Vorstandsmitgliedern bestehe, so wurde dieser Zustand, der ernste Unzuträglichkeiten nicht mit sich gebracht hatte, durch die neue Verfassung ohne weiteres nicht beseitigt.

Die Arbeit der Bibelgesellschaft wurde auch jetzt in alter Weise weitergetrieben, d. h. es wurden u. a. besonders „Schulbibeln“ (für den Schulgebrauch) bestimmte Vollbibeln) zu geringem Preise oder unentgeltlich verbreitet. Dem Fürstlichen Konsistorium erklärte im Jahre 1914 die Bibelgesellschaft auch ihre besondere Bereitwilligkeit, dazu mitzuhelfen, daß tunlichst jedem getrauten Ehepaar eine Bibel oder ein Neues Testament bei der Trauung überreicht werde. Demzufolge ließ das Konsistorium den Erlaß vom 20. Januar 1914 ausgehen, in dem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Kirchengemeinden es sich eine Ehre und Freude würden sein lassen, ihren jungen Ehepaaren ein so schönes wertvolles Geschenk für ihren Hausstand zu machen. Neue Testamente in einfachster Ausführung wurden als Geschenk der Bibelgesellschaft schon seit dem Jahre 1865 verabreicht und nun von neuem unentgeltlich angeboten.

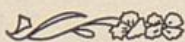
Vor neue Aufgaben sah die Bibelgesellschaft sich gestellt im Jahre 1914 durch den Ausbruch des Krieges. Sie hat zahlreiche Bibeln, Neue Testamente und Bibelteile unentgeltlich oder zu ganz geringem Preise zur Abgabe an ausziehende Truppen wie zur Versendung an im Felde stehende Truppen den lippischen Pastoren zur Verfügung gestellt. Auf Bitten des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche wurde auch diesem ein größerer Posten Neuer Testamente für Lazarette überwiesen. Vom Buchstaben der Satzung glaubte man in diesem Falle abweichen zu dürfen. Die Bibelgesellschaft hat aber ebenso der Lippischen Landesstelle vom Roten Kreuz Neue Testamente zur Verteilung an Lazarette überwiesen und endlich in Gemeinschaft mit dem Landesverein

für innere Mission in Lippe Bibelteile an die von Detmold ausrückenden Truppen auch unmittelbar ausgegeben. Dazu wurden die von der Preussischen Hauptbibelgesellschaft herausgegebenen „Kraftsprüche aus der Heiligen Schrift“, auch das von der Anstalt Bethel herausgegebene Heftchen „Aus Gottes Wort“ benutzt.

Die Verbindung mit anderen deutschen Bibelgesellschaften wurde u. a. dadurch gepflegt, daß der Vorsitzende am 1. und 2. Oktober 1912 an der Hundertjahrfeier der Württembergischen Privilegierten Bibelanstalt in Stuttgart teilnahm, die längst eine in erheblichem Umfang benutzte Bezugsquelle für die Lippische Bibelgesellschaft geworden war. Auch an der am 2. November 1915 in Halle (Saale) stattfindenden Konferenz der Deutschen Bibelgesellschaften hat der Vorsitzende als Vertreter der Lippischen Bibelgesellschaft teilgenommen. Die Konferenz beriet besonders über den etwaigen engeren Zusammenschluß aller deutschen Bibelgesellschaften. Ueber diese schon so oft verhandelte, immer noch nicht abgeschlossene, Gegenwart und nächste Zukunft berührende Frage, ist hier nicht zu reden.

Die Lippische Bibelgesellschaft steht am Ende eines Jahrhunderts ihres Bestehens und ihrer Arbeit. Sie hat in dieser Zeit im ganzen 82 267 Bibeln, Neue Testamente und Bibelteile verbreitet, auf hundertjährige Dauer verteilt immerhin keine übergroße Zahl, und doch ist in diesen heiligen Schriften in unser lippisches Heimatland ein Strom des Segens geflossen, dessen Kraft und Fülle kaum zu hoch angeschlagen werden kann. Möge der hundertjährigen Gesellschaft, die noch nicht als müde Greisin dasteht, das Wort des Heiligen und Wahrhaftigen gelten: „Ich weiß deine Werke. Siehe, ich habe vor dir gegeben eine offene Tür, und Niemand kann sie zuschließen; denn du hast eine kleine Kraft und hast mein Wort behalten und hast meinen Namen nicht verleugnet.“ Die Bibelgesellschaft hat nie viel Geräusch von sich gemacht, und das hätte sich

auch nicht geziemt. Sie will auch kein „Jubiläum“ feiern. Das würde in dieser ernsten, schweren Zeit sich noch weniger ziemen. Das Fürstliche Konsistorium hat mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung den Presbyterien der reformierten und der lutherischen Gemeinden des Landes empfohlen, am 27. August 1916 der Lippischen Bibelgesellschaft in einer einfachen kirchlichen Feier mit Danksgiving und Fürbitte vor Gott zu gedenken. Gott hat die stille Arbeit der Gesellschaft aller menschlichen Schwäche ungeachtet bisher gesegnet. Dafür sei ihm gedankt. Er helfe weiter und gebe, daß die Bibelgesellschaft an ihrem Teile dazu mitwirke, daß der gute Name des Lipperlandes als eines christlichen Landes erhalten werde. Das geschehe nicht zu Menschenruhm, sondern zu der Seelen Heil und Gott zur Ehre.



und nicht verläßt. Sie soll auch kein "Süßholz" geben.
 Es ist ein sehr kostbarer Stoff, dessen Preis im Alter
 immer mehr ansteigt. Das Süßholz wird in Indien
 und in Ostindien gefunden. Die Pflanze ist ein
 27. Buch 1818 von dem berühmten Naturforscher
 Linnaeus beschrieben. Er hat die Pflanze
 nach dem Namen des Landes, wo sie wächst,
 benannt. Die Pflanze ist ein Baum, dessen
 Holz sehr hart und schwer ist. Das Holz
 wird in Indien und Ostindien gefunden.
 Die Pflanze ist ein Baum, dessen Holz
 sehr hart und schwer ist. Das Holz
 wird in Indien und Ostindien gefunden.
 Die Pflanze ist ein Baum, dessen Holz
 sehr hart und schwer ist. Das Holz
 wird in Indien und Ostindien gefunden.

~~~~~